

**Änderung der Ordnung über den Zugang
für den konsekutiven Masterstudiengang „Kunst- und Medienwissenschaft“
(M.A.) der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 09.05.2017

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften hat am 22.02.2017 die nachfolgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Kunst- und Medienwissenschaft“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 21.03.2017 und vom MWK durch Erlass vom 12.04.2017 genehmigt.

Abschnitt I

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Kunst- und Medienwissenschaft“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder

- an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Gesamtumfang von mindestens 180 Leistungspunkten

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangener Studiengang

- entweder mit dem Studienfach Kunst/Kunstwissenschaft und/oder Medien/Medienwissenschaft oder
- mit einem anderen geeigneten Fach im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten, der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte aus dem Fach Kunst/Kunstwissenschaft und/oder Medien/Medienwissenschaft im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten vermittelt hat. Die fachwissenschaftlichen Inhalte müssen davon mindestens 15 Leistungspunkte umfassen.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zugangsausschuss. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von max. 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.